

3. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichskampfabgaben (Central-Blatt für 1885 S. 417), von der königlich preussischen Regierung getroffenen Freistellung werden an der Börse zu Posen vom 25. November d. Js. ab Terminpreise für Roggen wieder*) notirt.

Berlin, den 18. Dezember 1887.

Der Reichsfanzler.

Im Auftrage: Achenborn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vermehrung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Steuer-Inspektors Regdel der königlich preussische Hauptzollamts-Rendant, Steuer-Inspektor Lambertus zu Landsberg O/S. dem königlich württembergischen Hauptzollamte zu Friedrichshafen, sowie der Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Konstanz und Singen als Stations-Kontrollor, mit dem Wohnsitz in Konstanz, vom 1. Dezember d. J. ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Sämmtliche Haupt- und Unterämter sind zur unbeschränkten Ausfertigung von Versendungs-scheinen I und II, sowie zur unbeschränkten Erledigung von Versendungs-scheinen II über inländischen Branntwein ermächtigt.

Zur Erledigung von Versendungs-scheinen I über derartigen Branntwein, sofern derselbe nicht zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft bestimmt ist, sind gleichfalls sämmtliche Haupt- und Unterämter ermächtigt.

Bezüglich der Abfertigung von inländischem Branntwein zur Ausfuhr, sei es, daß für denselben die Rückvergütung der Raichbottich- oder Branntwein-Materialsteuer, oder die Freilassung von der Verbrauchsabgabe und dem etwaigen Zuschlage zu dieser Abgabe in Anspruch genommen wird, behält es bei den bisherigen Befugnissen der einzelnen Amtsstellen bis auf weiteres das Bewenden.

Im Königreich Bayern.

Die Uebergangsstellen zu Oberweihenbrunn im Bezirk des Hauptzollamtes zu Schweinfurt und zu Mittelherzbach im Bezirk des Hauptzollamtes zu Landau i. Pfalz sind aufgehoben worden.

Dem Hauptzollamt zu Landshut ist die Befugniß zur Vornahme von Abfertigungen im Eisenbahnverkehr nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71 und der §§. 65 und 96 des Vereinszollgesetzes, sowie die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverchluß eingehenden Begleiterscheinungen erteilt worden.

Im Königreich Württemberg.

Es sind ermächtigt worden:

zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungs-scheinen I und II über inländischen Branntwein die Hauptzollämter zu Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Friedrichshafen und die Zollämter zu Ravensburg, Tutzingen, Biberach, Göppingen, Heidenheim, Reutlingen, Tübingen, Calw, Gmünd und Ludwigsburg;

*) Vgl. Central-Bl. 1885 Seiten 511 u. 529.